Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

8. Sitzung (16.04.1866)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Berichterftattere ber Rommiffion einstimmig angenommen. ften Bilh. gu gowenftein, Sofrath Dr. Schmibt.

Sierauf erfolgte gemäß ber Tagesordnung bie Bornahme einer Erfatmahl in die Kommiffion für die die Minifterverantwortlichfeit betreffenben Gefegesentwürfe und

und Geheimer Referendar Eron wird ber Antrag bes wurde in diefelbe gewählt auftatt bes ausgetretenen Für-

Schluß ber Sitzung.

Bur Beurfundung: Die Gecretare:

3. 3olly. bon Goler.

Achte öffentliche Situng.

Rarleruhe, ben 16. April 1866.

Gegenwärtig:

bie in ber vorigen Sigung ericienenen Mitglieber mit Musnahme bes Berrn Grafen von Belm ftatt: ferner ift ericienen Berr Bralat Solymann.

Bon Geite ber Regierungefommiffion:

herr Staatsminifter Dr. Stabel, ber Prafibent bes Finangminifteriums, herr Staatsrath Dr. Bogelmann unb Berr Geheimerrath Dr. Junghanns.

Unter bem Borfite des durchlauchtigften Prafibenten, Geiner Großherzoglichen Sobeit des Bringen Bilhelm bon Baben.

Rach Eröffnung ber Sigung werden vom hohen Brafi bium folgende Mittheilungen ber zweiten Rammer befannt gegeben:

1) der Wefeteentwurf über die Befteuerung der fog. Wanderlager,

Beilage Mr. 202;

2) Der Gesetesentwurf über bie neue Rataftrirung ber Gebäude im Großherzogthum,

Beilage Dr. 203;

3) ber Gefetesentwurf über bie Ermächtigung ber Gifenbahnichulbentilgungefaffe gur Aufnahme meiterer Unleben,

Beilage Mr. 204 (ungebrudt).

Diefelben werden ben betreffenden Rommiffionen überwiefen.

Gerner wird vom hohen Brafibium die Ginfunft

1) eines Schreibens von Seiten bes Borfigenben einer am 7. April in Ronftang verfammelt gemefenen Feftversammlung, worin verschiebene bezüglich bes brobenben Krieges zwischen Preugen und Defterreich gefaßte Resolutionen enthalten find,

Beilage Nr. 205 (ungebruckt);

2) sowie einer Bitte bes früher in Emmendingen wohnenden, gegenwärtig die Pfarrei Nimburg versehenben evangelischen Pfarrers Hormuth um Restitution oder Berwilligung einer Pension,

Beilage Nr. 206 (ungebruckt); mitgetheilt.

Erfteres wird verlefen, lettere der Petitionstommiffion mitgetheilt.

Das Secretariat übergiebt:

Betitionen, den Bau einer Sollenthalbahn betreffend, aus den Gemeinden Freiburg, Merghaufen, Winterfulgen,

Beilage Nr. 207 bis 209 (ungedrudt); Betitionen in Betreff der Fortsetzung der Kinzigthalbahn, bezw. Erstellung einer Freiburg—Donaueschinger Bahn durch das Bregthal aus den Gemeinden Braunlingen, Höfingen, Rohrbach und Baldau,

Beilage Nr. 210 bis 213 (ungebrucht); Betitionen um Revision der Gemeindeordnung aus den Gemeinden Eigeltingen, Meersburg, Triberg und eine ohne Ortsangabe,

Beilage Nr. 214 bis 217 (ungebruckt);

42 Erffärungen gegen Ginführung ber obligatoriichen Civilehe von verschiedenen Orten und Bereinen, Beilage Nr. 218 bis 222 (ungebruckt).

Freiherr von Göler entschuldigt das Ausbleiben bes Grafen von Selmftatt.

Frhr. v. Andlaw legt eine Erffarung von 143 Burgern ber Gemeinde Pfaffenweiler gegen Ginfuhrung ber obligatorifchen Civilehe vor,

Beilage Dr. 223 (ungebrudt).

Drudfertige Berichte werden angezeigt von den herren: Oberft Reller:

über den Entwurf eines Gesetzes über den Bau einer Bahn von Raftatt nach Gernsbach,
Beilage Nr. 224;

Berhandlungen ber erften Kammer 1865/66. Brotofollheft.

Freiherr von Bemmingen:

über das Budget des Großh. Staatsministeriums, des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie über das Budget des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1866 und 1867,

Beilage N. 227 bis 229;

Dberhofgerichteadvotat Dr. Bertheau:

über bas Budget bes Großh. Juftigminifteriums für 1866 und 1867,

Beilage Nr. 230.

Letterer macht ferner die Anzeige, daß in der Petitions= Kommiffion nachfolgende Berichte erledigt feien:

1) über bie Petition ber Gemeinde Nedarau, um Aufhebung bes §. 94 des Forftgesetes, Beilage Nr. 226,

wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes jum Druck beftimmt;

2) über die Bitte des Gemeinderaths zu Neckarbischofsheim und der Borsteher der benachbarten Gemeinben um Wiedererrichtung des früheren Amtssitzes, Beilage Nr. 225 (ungebrudt),

jur Einsicht für die sich dafür intereffirenden Mitglieder auf dem Archivariat aufzulegen.

hierauf erhält zunächft

Geheimerrath Bluntschli bas Wort, welcher unter Bezugnahme auf die jüngste Berhandlung in der zweiten Kammer den Bunsch ausspricht, es möge auch die erfte Kammer die Frage, wie Baden sich zu dem preußischen Antrag auf Berufung eines deutschen Parlaments zu stellen habe, nicht ftillschweigend übergehen.

Auf die Erinnerung, des Herrn Staatsministers Dr. Stabel, daß wohl eine bestimmte Form gefunden wersden musse, in welcher die Frage zur Sprache zu bringen sei, erflärt sich Geheimerrath Dr. Bluntschli für die Form der Interpellation.

Das hohe Brafibium fagt zu, ben Gegenftand auf bie nachfte Tagesordnung bringen zu wollen.

Es wird hierauf gemäß der Tagesordnung gur Berathung bes von bem Pralaten Dolymann erstatteten

7

Kommiffions - Berichte über ben Entwurf eines Gefetes Gingelhaft auf Frauen, wenigstens in einzelnen gallen aus über Ginführung ber Gingelhaft in ben Weiberftrafanftal- eigener Erfahrung tennen gu fernen. ten übergegangen.

Beilage Dr. 231.

Bralat Solymann fnupft an ben Rommiffione-Bericht erläuternb an:

Die Gingelhaft habe fich bei ben Mannern ale eine Bohlthat bewährt und es fei eine abfolute Forderung ber Gerechtigfeit, bag auch ben weiblichen Straflingen biefe Wohlthat nicht vorenthalten bleibe.

Dem fei bisher nur bas Bedenten entgegengeftanden, es mochte die Ratur des Beibes eine folche Abichliegung für die Dauer nicht aushalten, ohne forperlichen und geiftigen Rachtheil.

Db biefes der Fall fei, muffe durch die Erfahrung tonftatirt werben. - Dieje Erfahrungen muffe man aber felbft machen und folle man nicht zuwarten, bis fie anderwarte gesammelt feien.

Redner halt es baber fur an ber Beit, im Ginne bes Gefeteeentwurfe vorzugehen und empfiehlt nur noch die Beobachtung gewiffer Borfichtemagregeln, die in bem von ber Rommiffion beantragten Bufage ju S. 2 bes Gefetesentwurfs enthalten feien.

Staatsminifter Dr. Stabel: Die Berechtigfeit erforbere felbstverftanblich, daß ben Frauen eine Wohlthat nicht verjagt werbe, die ben Mannern in ber Strafanftalt bisber zugekommen fei. Die Frage fei nur die gewesen, ob die beabsichtigte Wohlthat auch wirklich eine Wohlthat für die Frauen und nicht eine gefährliche Bericharfung ber Strafe fein wurde.

Die anberwarte gejammelten Erfahrungen feien gwar bis jest noch nicht ausgiebig, allein unter Beobachtung gewiffer Borfichtsmagregeln tonne man immerhin ben Berfuch machen, die Gingelhaft auch bei ben Weibern einguführen, und fo habe die Regierung, bem bereits auf bem porigen Landtage geaugerten Buniche ber Rammer entfprechend, diefen Gefetesentwurf gur Borlage gebracht.

Freiherr von Undlaw fragt an, ob bie Regierung

Geheimerrath Dr. Junghanns erinnert bierauf baran, daß die erfte Rammer in Uebereinftimmung mit ber Regierung auf bem vorigen Landtage ben Antrag geftellt habe, ben Berfuch zu machen mit der Einzelhaft weiblicher Sträflinge und zwar nur folder, welche felbft darauf antragen würden, daß aber biefer Antrag von ber zweiten Rammer gurudgewiesen worden fei.

Bur Beruhigung berjenigen Mitglieder, welche jest noch Zweifel bezüglich ber Wirfung ber Gingelhaft auf Frauen hegten, macht Redner Mittheilungen aus Berichten ber Borftande ber Strafanftalten gu Raiferelautern und St. Georgen, welche gang entschieden zu Gunften ber Gingelhaft ber Frauen fprechen.

3m llebrigen bemertt Redner, bag bie Brogh. Regierung das Gefet fo auffasse, daß die Frauen nur fo lange in ber Bellenhaft verbleiben follten, als fich biefes mit ihrer geiftigen und forperlichen Gefundheit vertragt und jo werbe man bas Wefet unbedenflich annehmen fonnen.

Artaria bantt für die gemachten Mittheilungen, hatte aber gewünscht, daß man auch Erfahrungen aus bem eigenen Lanbe mitgetheilt hatte.

Sodann fragt Rebner an, ob für die weiblichen Straflinge nach Ginführung ber Gingelhaft ebenfo, wie für bie männlichen die Trennung in Schule und Rirche und die abgefonderten Spagierhofe burchgeführt werben wollten und ob die Verhüllung des Angefichts bei Verlaffen der Zelle auch ihnen auferlegt werben folle und wünsche noch Auffoling barüber, ob bem Auffichterathe auch Frauen beigegeben murben.

Rachbem Beheimerrath Junghauns die Unfrage bezüglich ber erfteren Buntte im Allgemeinen bejaht, bezuglich bes letteren aber verneint hatte, wird gur Berathung ber angegebene Artifel übergangen und Artifel 1. ohne Distuffion angenommen.

Der hierauf in Berathung gezogene Artifel 2. giebt gu längerer Distuffion Unlag.

Sofrath Schmibt wünscht eine redaftionelle Hendeihrerseits feine Berfuche gemacht habe, die Birfung ber rung bes Artifels, indem er ftatt "mit ber Menderung"

"mit dem Bufate" ju feten vorschlägt. Auch fieht er eine Gemeinschaftebaft nach Erstehung von zwei Drittel ber Intonfequeng barin, bag bem Auffichtorath geftattet fein folle, aus eigener Dachtvollfommenheit Straflinge mahrend des letten Dritttheile ihrer Strafgeit der Gingelhaft gu entheben, mahrend gu biefer Erleichterung, wenn fie wegen Krantheit oder nach 18monatlicher völliger Absonberung eintreten folle, die Genehmigung bes Großt. 3uftigminifteriume erforderlich fei.

Lettere will er auch in dem in Artifel 2. vorgeschenen Falle beibehalten.

Geheimerrath Dr. Bluntichli legt dar, daß ber 21rtifel 2., wie er von ber Rommiffion gefaßt fei, allerdings eine Menderung bes feitherigen Spfteme involvire. Sierauf geht Redner ju einer naheren Beleuchtung des in ber neueften Beit immer mehr gur Geltung tommenben, bas bisherige Zellenfuftem wefentlich modifizirenden fog. irifchen Sufteme über, bas einen Uebergang von ber Gingelhaft jur völligen Freiheit einführe, und ber Rommiffion bei Faffung bee Artifel 2. borgefdwebt habe. Schließlich erörtert Redner die Grunde, weshalb im Falle bes Urt. 2. ber Auffichtebehörde ein weiterer Spielraum zugelaffen werden folle.

Staatsminifter Dr. Stabel: Die Regierung betrachte ben Uebergang von ber Gingelhaft in die Gemeinfame nicht ale Gnabenfache, fonbern ale ein Recht, bas nur aus befonderen Grunden zu verweigern fei.

Geheimerrath Dr. Junghanns fann feine Infonfequeng darin erbliden, daß die Genehmigung bes Juftigministeriums jum Uebergang aus ber Gingelhaft in bie Gemeinschaft nicht erforderlich fei, ba ber Uebergangeguftand nur ein Provisorium fei.

Dberhofgerichteadvofat Berthean ftellt bierauf ben Antrag, den Artifel gur nochmaligen Redaftion an die Rommiffion gurudguweifen.

Ministerialrath 3 olly unterftutt biefen Antrag, melder nach einigen weiteren Bemerfungen ber Berren: Brafat Solymann, Sofrath Schmidt, Geheimerrath Dr. Bfuntichli, Geheimerrath v. Dohl und Geheimerrath Junghanns, welche ber Mehrheit nach bahin gielen, daß die Berfetjung der weiblichen Straffinge in die Strafe in Gingelhaft ale Regel ausgesprochen werben folle, zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Rachdem die Artifel 3., 4. und 5. bes Befetesentwurfs ohne Diefuffion angenommen, wird bie Gigung burch bas hohe Brafidium unterbrochen, damit fich bie Rommiffion fofort gur Berathung über eine Faffung bes Urtifel 2. gurudgiehe.

Rach Wiedereröffnung ber Sitzung theilt ber Berichterstatter die neue Faffung bes Artifele mit, Diefelbe lautet :

"Die Beftimmungen bes Gefetes vom 6. Marg 1845 über ben Strafvollzug im Mannerzuchthaufe gelten auch für den Bollgug der im Artifel 1. ermahnten Strafen, jedoch mit ber Menderung, bag weibliche Straflinge nach Erftehung von zwei Dritttheilen ihrer Gingelhaft, in fo ferne und jo lange ber Auffichterath ihr Beifammenfein nach ihrem Betragen und nach ihren Gigenschaften für unnachtheilig halt, außerhalb ber Belle, aber innerhalb ber Raume ber Strafanftalt in Gemeinschaft gu beschäftigen find."

"Die Strafabfürzung (S. 7 bes Befetes vom 6. Marg 1845) bleibt bei folden Straflingen unverändert."

Der Artifel 2. wird in biefer Jaffung angenommen, worauf bas gange Gefet mit allen gegen eine Stimme angenommen wird.

Codann werden folgende Berichte ber Betitions-Rommiffion erftattet:

Bon Dberhofgerichteadvofat Dr. Berthean:

gur Bitte ber Chriftina, Anna Maria und Ratharina Stühlinger von Denglingen um Rechtshilfe, Beilage Dr. 232 (ungebrudt).

Antrag: Hebergang gur Tagesordnung.

Bon Bralat Solyman:

über bas Schicffal berjenigen Betitionen, bie von bem

vorigen Landtage an Großh. Staateregierung theils jur Renntnignahme, theile mit Empfehlung, theile mit bringender Empfehlung übergeben worden feien. Antrag der Kommission:

Das hohe Saus moge fich mit bem Ergebnig aufriedengestellt erflaren.

Die Antrage werden ohne Distuffion angenommen. Die Situng wird hierauf geschloffen.

> Bur Beurfundung: Die Sefretare: 3offn. bon Goler.

Reunte öffentliche Sigung.

Rarleruhe, den 21. April 1866.

Gegenwärtig:

bie in ber vorigen Sigung erichienenen Mitglieder, mit Ausnahme ber herren: Graf von Berlichingen und Beheimerrath von Dohl.

Cobann weiter anwesend: Ge. Durchlaucht ber Berr Fürft Carl gu gowenftein und ber Berr Graf v. Selmftatt.

Bon Geite ber Regierungstommiffion:

Der Brafibent bee Staatsminifteriums, herr Staatsminifter Dr. Stabel, ber Brafibent bee Minifteriums bes Innern, Berr Staatsrath Dr. Lamen, ber Prafident bes Sandelsminifteriums, Berr Staatsrath Dathn, und Berr Minifterialrath Duth.

Unter dem Borfite des burchlauchtigften Brafidenten, Seiner Großherzoglichen Soheit des Bringen Bilhelm von Baden.

Prafibenten erhalt herr Bralat Solymann bas Bort: fer verehren, der ernftlich bemuht ift, feine Bolfer auf bie Durchlauchtigfter Berr Brafibent!

Sochgeehrtefte Berren!

jeftat bes Raifers von Rugland auf eine frevelhafte burch fichergeftellt.

Rach Eröffnung ber Sigung durch ben burchlauchtigften Beife bedroht, bas Leben eines Monarchen, den feine Bol-Bahn europäischer Bilbung, auf ber Bahn ber Freiheit weiter gu führen. Die göttliche Borfehung hat über bas Seitbem wir bas lette Dal bier versammelt maren, ift Leben biefes hoben herrn gewacht, fo bag es vor biefem uns bie Runde geworben von einem Borgange, der fich in Frevel gemahrt wurde. Die Ruhe eines großen Reiches, Rußland ereignete. Es wurde bort bas Leben Seiner Da- wohl auch jum großen Theil bie Ruhe Europas ift ba-